

## Wichtige Informationen zum Thema „Wolf“

Der Wolf ist kein jagdbares Wild und unterliegt nicht dem Bundesjagdrecht. Die Bejagung des Wolfes scheidet aus, da der Wolf in Niedersachsen nicht in das nds. Jagdrecht übernommen wurde.

Der Wolf gehört zu den wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, diesen Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Es kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung (Ausnahmegenehmigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz + Waffenschein + Schießgenehmigung) erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Beispiele:

- häufiges Reißen von Haustieren, obwohl adäquate Schutzmaßnahmen für die Haustiere vorgenommen wurden
- das Tier ist offensichtlich an die Nähe des Menschen gewöhnt, so dass es seine Scheu diesem gegenüber verloren hat. Das gilt aber wiederum nicht für einen jungen unerfahrenen Wolf, der beim Anblick von Menschen neugierig stehen bleibt

Die Entnahme per Fang oder Betäubung eines Wolfes aus der Natur kann nur aus einem spezifischen Grund vorgenommen werden und hat nichts mit Jagdausübung zu tun. Diese Entnahme ist auch dann nur zulässig, wenn es keine anderen Mittel gibt.

Wenn eine Entnahme angeordnet wird, muss eine erfahrene, fachkundige Person dazu von der Naturschutzbehörde beauftragt werden. Das kann unter bestimmten Umständen auch ein Jäger/eine Jägerin sein, wenn er/sie über die erforderliche spezifische Kompetenz verfügt. Diese Maßnahme hat aber nichts mit „Jagd“ zu tun, sondern ist eine Maßnahme des Artenschutzes. Sie bezieht sich auf die kontrollierte Entfernung eines bestimmten Individuums, das ein Problem für die Wolfspopulation oder für Haustiere oder für Menschen darstellt, sofern dieses Problem (z.B. für Haustiere) nicht durch andere geeignete Maßnahmen lösbar ist.

Der Wolf unterliegt nach der artenschutzrechtlichen Einordnung dem absoluten Tötungsverbot für besonders geschützte Arten. **Die Tötung eines Wolfes ist grundsätzlich eine Straftat** und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Weitere Folgen sind die Einziehung des Jagdscheins sowie der Widerruf der Waffenbesitzkarte!

Hinsichtlich der **Tötung eines verletzten Wolfes** (z.B. bei einem Autounfall) ist neben dem Artenschutzrecht das Tierschutzrecht zu beachten. Danach können bei erheblich verletzten Tieren streng geschützter Arten, bei denen die Möglichkeit des „gesund Pflegens“ ausgeschlossen ist, leidensverkürzende Maßnahmen gerechtfertigt sein. Ob ein Wolf dementsprechend schwer verletzt ist, muss von einem Amtsveterinär beurteilt werden. **Grundsätzlich darf nur ein Amtstierarzt die Tötung eines Wolfes veranlassen.**

**= Für alle Jäger gilt daher: Ohne Beteiligung des Amtstierarztes keinen Wolf töten, auch nicht, wenn die Polizei anlässlich eines Unfalls dazu auffordert!**

Der **Artenschutz** schützt eine Mehr- oder Gesamtzahl von Tieren vor dem Hintergrund der Arterhaltung. Das **Tierschutzgesetz** umfasst den Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden, Schmerzen und Schäden. Ein erheblich verletztes Tier kann nicht mehr der Arterhaltung dienen. In diesem Fall kann sich aus dem Tierschutzgesetz das Gebot der unverzüglichen Leidensbeendigung ergeben, das auch nicht unter dem Vorbehalt des Artenschutzes stehen kann, weil das Ziel der Erhaltung der Art mit einem sterbenden Individuum, das nicht mehr gesund gepflegt werden kann, nicht mehr erreicht werden kann und deshalb auch ein Vorrang des Artenschutzes nicht greifen könnte. **Die Entscheidung darüber, ob das Tier tödlich verletzt ist, ist ausschließlich von dem Amtsveterinär zu treffen.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Skrzipek, Tel. 04431 - 85 219.

Die **Polizei** hat die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Sie muss die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Von einem erheblich verletzten Wolf wird in der Regel keine Gefahr ausgehen, die eine Tötung des Tieres durch die Polizei geboten erscheinen lässt. Daher ist auch in diesem Fall die Entscheidung, ob ein Wolf derart verletzt ist, dass eine Heilung nicht möglich ist, von einem Amtsveterinär zu treffen und nur von diesem ist die Tötung des betreffenden Tieres zu veranlassen.